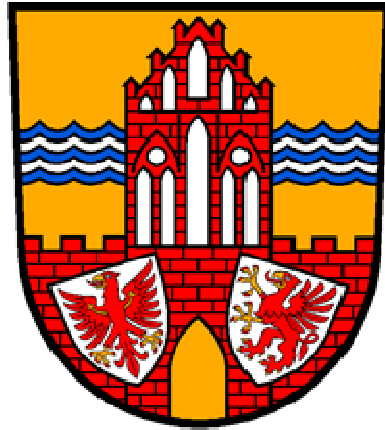


Landkreis Uckermark
Jugendamt



Richtlinie
zur Förderung der Jugendarbeit
im Landkreis Uckermark

Anschrift des Jugendamtes

Landkreis Uckermark
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Bereich Jugendförderung/ Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Mitarbeiter sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

☎ 03984 70-2051	Jugendarbeit
☎ 03984 70-3051	Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
☎ 03984 70-3451	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
☎ 03984 70-4751	Förderung nach Richtlinien
☎ 03984 70-4851	Jugendsozialarbeit

Telefax: 03984 702199
Internet: www.uckermark.de
E-Mail: sekretariat-jugendamt@uckermark.de

Impressum

Herausgeber: Landkreis Uckermark
 Jugendamt

Inhalt

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Geltungsbereich	4
Begriffsbestimmung	4
Grundsätze zur Jugendförderung	4 - 5
Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Richtlinien)	5 - 7
Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	8 - 9
Richtlinie zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen	10 - 11
Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen	12 - 13
Richtlinie zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen	14 - 15
Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen	16 - 17
Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit	18 - 19
Richtlinie zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit	20 - 22
Inkrafttreten	23

Die Richtlinie ist in der männlichen Form verfasst und schließt die weibliche Form mit ein.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11, 13 und 14 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark.

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Junge Menschen“ ist in § 7 SGB VIII geregelt und umfasst die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Grundsätze zur Jugendförderung

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes von kommunalen Trägern (Städte und Gemeinden), freien Trägern (Verbände, Vereine, gGmbH, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gruppen und Initiativen der Jugend) sowie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist gegenüber dem Bundes- und Landesjugendplan immer als nachrangig anzusehen. Die Richtlinie dient als Ergänzung zu diesen.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark soll hierdurch in die Lage versetzt werden, Anträge einheitlich und schnell bearbeiten zu können.

Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie planen und durchführen können.

Die Förderrichtlinien sind ein Teil der Jugendhilfebedarfsplanung. Sie werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Instrumente zur Qualitätssicherung in der Jugendarbeit zu den Handlungsfeldern

- Offene Treffpunktarbeit (OTPA),
- Offene Angebote (OA),
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit (SGa),
- Sozialpädagogische Beratung (SpB),
- Aufsuchende Arbeit (AA),
- Betroffenen-Beteiligungsprojekte (BP) und
- Unterstützung von Eigeninitiative, ehrenamtlichem Engagement und Netzwerkarbeit (UEEN).

sind von den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen jungen Menschen umzusetzen bzw. anzuwenden. Dazu gehören:

Jugendarbeit in der Uckermark, die ...

- ... sich am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientiert,
- ... zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung beiträgt,
- ... soziale Benachteiligungen verhindert oder abbaut,
- ... junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt,
- ... die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördert,
- ... Kinder und Jugendliche mit Behinderung integriert,
- ... sich von jeglicher Gewalt und jeglichem Extremismus distanziert,

soll im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

Zu den Schwerpunkten der Jugendförderung gehören:

- ⇒ Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- ⇒ internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen,
- ⇒ außerschulische Jugendbildung,
- ⇒ Kinder- und Jugenderholung,
- ⇒ Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und
- ⇒ soziales und ehrenamtliches Engagement.

Durch den Jugendhilfeausschuss sollte jährlich die Verteilung der Fördermittel auf der Grundlage des Jugendförderplanes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderbereiche erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Richtlinien)

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
2. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig.
3. Die Förderungen aus dem Bundes- oder Landesjugendplan sind durch die Maßnahmeträger vorrangig zu nutzen.
4. Gefördert werden nur Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben. Ausnahmen sind in den Förderbereichen ausgewiesen.
5. Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, kommerziellen, musikalischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Gleiches gilt bei Maßnahmen mit Wettkampfcharakter.

Vereinsarbeit, die sich nicht nach §§ 11 bis 14 SGB VIII richtet, kann ebenfalls nicht gefördert werden.

6. Anträge, deren Förderungsbetrag 1.500,00 EUR nicht übersteigt, werden von der Verwaltung des Jugendamtes entschieden. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
7. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Richtlinien geregelt.
8. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes einmal eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen mit einer Terminsetzung. Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, ergeht ein ablehnender Bescheid.
9. Bei einer erstmaligen Antragstellung sind dem Antrag vom Träger der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:
 - Satzung des Vereins/Gesellschaftsvertrag/Jugendordnung
 - Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
 - Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes.

Bei weiterer Antragstellung sind dem Jugendamt Änderungen zu den Unterlagen einzureichen.

10. Für alle Anträge, Mittelanforderungen, Teilnehmerlisten und Verwendungsnachweise sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Diese sind auch unter www.uckermark.de abrufbar.
11. Für jede Maßnahme ist ein Kosten- und Finanzierungsplan bzw. bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan einzureichen.
12. Die Förderung setzt voraus, dass der Träger die ausreichende Eignung von Mitarbeitern und Betreuern gewährleistet und die Mittel sachgerecht, zweckgebunden, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
13. Bei Abschluss von Verträgen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, das heißt, es ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen (z. B. Pauschalverträge für GEMA-Gebühren, Kfz-Versicherungen, Telefongebühren, ortsübliche Miete).
14. Bei der Vergabe von Aufträgen über 500,00 EUR (Netto) sind mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen und mit der Verwendungsnachweisführung einzureichen. Entsprechend § 3 Absatz 6 der Verdingungsordnung für Leistungen/Teil A (VOL/A) können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,00 EUR (Netto) ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
15. Bei der Förderung durch das Jugendamt hat der Träger für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung) für die Teilnehmer zu sorgen.
16. Durch den Zuwendungsempfänger sind die Regelungen des § 72 a Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung

sicher zu stellen.

17. Die Abrechnungsfristen und -modalitäten werden im Zuwendungsbescheid durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark festgelegt, daneben gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G, ANBest-I).
18. Die Nachweisführung der verwendeten Mittel hat nach dem vom Jugendamt anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan in Höhe der Gesamtkosten in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Mit dem Verwendungsnachweis wird die Zweckerfüllung und die Wirtschaftlichkeit der Verwendung nachgewiesen. Er ist ein Instrument der Erfolgskontrolle.

Der Umfang der Nachweisführung ist als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag geregelt. Darin wird bestimmt, ob ein einfacher oder vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Abweichend von Punkt 6.2 der ANBest-P sowie Punkt 10.2 zu § 44 Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) besteht der vollständige Verwendungsnachweis aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung der Vordrucke sowie unter Vorlage von Originalbelegen mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen. Bei Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises besteht dieser aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung der Vordrucke ohne Vorlage von Originalbelegen. Dabei wird insbesondere auf Punkt 7.1 der ANBest-P verwiesen. Danach ist das Jugendamt berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

19. Durch das Jugendamt kann entsprechend § 77 SGB VIII im Einzelfall der Abschluss von Leistungs- bzw. Zielvereinbarungen erfolgen.
20. Bei sämtlichen Entscheidungen im Verfahren der Förderung nach dieser Richtlinie liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) und die Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin erfolgt die Antragsbearbeitung aufgrund von gefassten Jugendhilfeausschuss- und Kreistagsbeschlüssen.

Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Die Übernahme anteiliger Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung einer Jugendfreizeiteinrichtung, mobiler Projekte sowie von Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit (Spielmobile u. a.).

1.2 Es können ganzjährig Projekte gefördert werden, die auf eine langfristige und kontinuierliche Arbeit mit Zielgruppen ausgerichtet sind.

Hierbei ist der ganzheitliche Projektansatz, die Zielgruppenorientiertheit der Projektinhalte, die Entwicklung und Anwendung verschiedener Arbeitsmethoden ausschlaggebend.

1.3 Förderfähige Aufwendungen:

- a) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- b) Mieten und Pachten (bis zur Höhe des ortsüblichen Mietzinses; ausgenommen für kommunaleigene Räume sowie für eigene Räumlichkeiten)
- c) Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post-, Fernmelde- und Internetgebühren, Rundfunkbeitrag)
- d) Haltung von Fahrzeugen
- e) Erstattung von Fahrkosten für Mitarbeiter nach BRKG (ausgeschlossen Weiterbildungsmaßnahmen)
- f) Versicherung für die Einrichtung und für die Teilnehmer an der Maßnahme sowie GEMA-Gebühren
- g) Geräte, Ausstattungsgegenstände, Wartung, Reparaturen
- h) Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, Spiele (für projektbezogene/inhaltliche Arbeit)

Auf die Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KOMHKV) und der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark

2.2 Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Einrichtungen im Landkreis Uckermark betreiben

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.2 Vorlage einer Konzeption
- 3.3 Vorlage eines Jahresplanes mit Angeboten und Angabe von Zielen
- 3.4 Vorlage der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten des Vorjahres, die durch eine glaubhafte Darstellung der entstandenen Kosten oder durch Primärbelege nachzuweisen sind
- 3.5 Im Sinne dieser Richtlinie ist eine Förderung nur für die Einrichtung möglich, die über fest eingestelltes Personal verfügt oder im Rahmen der Personalstellenförderprogramme (PKF) eine Förderung erhält.
- 3.6 Neben der Förderung durch den Landkreis Uckermark soll eine kommunale Förderung mindestens in gleicher Höhe angestrebt werden. Die kommunale Förderung kann sich aus Anteilen mehrerer Kommunen zusammensetzen. Die eventuelle Ablehnung einer kommunalen Förderung ist dem Antrag als Kopie beizufügen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag
 - 4.4.1 Als Zuwendung für freie Träger können bis zu 50 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500,00 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.
 - 4.4.2 Als Zuwendung für Städte und Gemeinden können bis zu 25 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 1.500,00 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen die Handlungsfelder „Offene Treffpunktarbeit“ (OTPA) und „Offene Angebote“ (OA) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen sowie den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit über die Grenzen hinweg ermöglichen sollen
- 1.2 Zwei- oder dreiseitige internationale Begegnungen von Jugendgruppen aus der Uckermark mit dem Ausland im Landkreis Uckermark oder im Ausland

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Ausnutzung der Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und/oder Landesjugendplan, soweit die Träger der freien Jugendhilfe hiernach antragsberechtigt sind (Vorlage des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides)
- 3.2 Die Teilnahme von mindestens 7 jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark
- 3.3 Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, gefördert werden höchstens 14 Tage im Inland oder 17 Tage im Ausland

An- und Abreisetag gelten als ein Tag
- 3.4 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.5 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)
- 3.6 Vorlage des mit den Partnern abgestimmten Maßnahmenprogramms
- 3.7 Ab 5 Teilnehmer unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 1:5 (5+1, 10+2, 15+3 usw). Bei gemischten Gruppen ab 10 Teilnehmer ist zu gewährleisten, dass eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson eingesetzt werden. Die laut dem Betreuerschlüssel geförderten Betreuer müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über

langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

bei Maßnahmen im Ausland: Anteilfinanzierung

bei Maßnahmen im Inland: Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

4.4 Fördersatz/Förderbetrag:

4.4.1 Bei Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 75 v. H. der Fahrkosten (Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, Busreisen oder Flugkosten 2. Klasse) gewährt, höchstens jedoch 2.500,00 EUR.

4.4.2 Bei Maßnahmen in der Uckermark werden Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 EUR/Tag und Teilnehmer der in- und ausländischen Jugendgruppe gefördert.

Eine Förderung ist bis zu 40 Teilnehmer einschließlich Betreuer möglich.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,

bis zum 01.03. für das II. Quartal,

bis zum 01.06. für das III. Quartal und

bis zum 01.10. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen soll das Handlungsfeld „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ (SGa) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Maßnahmen und Seminare politischer, allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die junge Menschen zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen befähigen sollen

Gefördert werden junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

- 1.2 Maßnahmen der Fortbildung für Multiplikatoren aus dem Landkreis Uckermark, wenn diese im Landkreis Uckermark stattfinden
- 1.3 Jugendgruppenleiterschulungen, die nach den Kriterien der Richtlinie für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter – in der jeweils gültigen Fassung – durchgeführt werden und im Landkreis Uckermark stattfinden
- 1.4 Die Bildungsveranstaltung hat eine in sich geschlossene thematische bzw. inhaltliche Gesamtkonzeption, d. h. Bildungsveranstaltungen, die mehrere Themen aufweisen, die in keinem inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang zueinander stehen, werden nicht gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Bildungsträger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und/oder Landesjugendplan soweit die Träger der freien Jugendhilfe hiernach antragsberechtigt sind (Vorlage des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides)
- 3.2 Vorlage einer Bildungskonzeption und eines Zeit-/Ablaufplanes
- 3.3 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

- 3.4 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 10 voraus. Die maximale Teilnehmerzahl je Maßnahme ist auf 25 begrenzt.

Gefördert werden Teilnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben.

- 3.5 Maximal förderfähige Veranstaltungstage für die Maßnahme sind auf 8 begrenzt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

4.4. Fördersatz/Förderbetrag

4.4.1 Bei eintägigen oder mehrtägigen Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung von mindestens 6 Stunden Dauer können Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer gewährt werden.

4.4.2 Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung können bei mindestens 6 Stunden Dauer pro Veranstaltungstag 13,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,

bis zum 01.03. für das II. Quartal,

bis zum 01.06. für das III. Quartal und

bis zum 01.10. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen soll das Handlungsfeld „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ (SGa) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die der Erholung und der Gemeinschaft in der Gruppe dienen und zu einem sinnvollen Umgang mit Mensch und Natur oder zum aktiven Engagement in der Gemeinschaft anregen
- 1.2 Gefördert werden können Jugenderholungsmaßnahmen im Inland und in der Republik Polen.
- 1.3 Gefördert werden Kosten für Hin- und Rückfahrt, Verpflegung und Unterkunft

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Träger der freien Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Uckermark, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark an der Maßnahme teilnehmen (unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Nr. 3.6)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.2 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)
- 3.3 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 7 voraus
- 3.4 Ab 5 Teilnehmer unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 1:5 (5 +1, 10+2, 15+3 usw). Bei gemischten Gruppen ab 10 Teilnehmer ist zu gewährleisten, dass eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson eingesetzt werden. Die laut dem Betreuerschlüssel geförderten Betreuer müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.
- 3.5 Die Jugenderholungsmaßnahme muss mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen), darf jedoch höchstens 14 Tage dauern.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

- 3.6 Gefördert werden Teilnehmer im Alter vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag

Jugenderholungsmaßnahmen werden mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert.

Eine Förderung ist von bis zu 30 Teilnehmern einschließlich Betreuer möglich.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
bis zum 01.03. für das II. Quartal,
bis zum 01.06. für das III. Quartal und
bis zum 01.10. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen soll das Handlungsfeld „Offene Angebote“ (OA) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Sachkosten für die Fachkräftestellen im Rahmen des Personalstellenprogramms des Landes Brandenburg sowie fest angestellte sozialpädagogische Fachkräfte in einem unbefristeten Arbeits- bzw. ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis, die in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind

1.2 Förderfähige Aufwendungen im Sinne der oben genannten Richtlinie sind Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das können folgende Kosten in der offenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit sein:

- a) Honorare (Honorarsätze in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Honorare MBS in der jeweils gültigen Fassung) für externe Fachkräfte
- b) Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf sowie Post-, Fernmelde- und Internetgebühren) von bis zu maximal 50 v. H. der Zuwendung
- c) Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur
- d) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material, Spiele
- e) Betreuungsaufwand für die Klientel
- f) sonstige Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen (unter Beachtung Punkt 1.3).

1.3 Von der Förderung sind folgende Aufwendungen ausgeschlossen:

- Personal- und Buchführungskosten,
- Aufwandsentschädigungen,
- Verwaltungsumlage,
- Mietaufwendungen für eigene Räumlichkeiten.

Auf die Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KOMHKV) und der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Stelleninhaber muss Fachkraft im Rahmen des Personalstellenprogramms sein und/oder
- 3.2 Stelleninhaber muss fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft in einem unbefristeten Arbeits- bzw. ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis sein
- 3.3 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.4 Vorlage einer Konzeption

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4. Förderumfang

Eine Förderung erfolgt für maximal 2 Fachkräfte je Einrichtung bzw. je Maßnahme.

4.5 Förderbetrag

4.5.1 Für Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit:

Die Förderung beläuft sich auf 62,50 EUR/Monat bis zu 750,00 EUR je Stelle jährlich.

4.5.2 Für die offene Jugendarbeit:

Die Förderung beläuft sich auf 37,50 EUR/Monat bis zu 450,00 EUR je Stelle jährlich.

5. Antragsfrist

Die Anträge sind bis spätestens zum 31. Januar für das laufende Jahr zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen sollen die Handlungsfelder „Sozialpädagogische Beratung“ (SpB) und „Aufsuchende Arbeit“ (AA) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Zeitlich begrenzte Projekte, die im Landkreis Uckermark stattfinden
- 1.2 Projekte allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Betätigung im außerschulischen Bereich, die thematisch untersetzt sind.

Dazu zählen nicht Wettkämpfe oder ähnliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter, ebenso nicht satzungsgemäße Arbeit eines Vereins, mit Ausnahme solcher Träger, die dem Grunde nach entsprechend den Paragraphen 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.

1.3 Förderfähige Aufwendungen:

- a) Honorare (Honorarsätze in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Honorare MBSJ in der jeweils gültigen Fassung)
- b) Mieten und Pachten (bis zur Höhe des ortsüblichen Mietzinses, ausgenommen für kommunaleigene Räume sowie für eigene Räumlichkeiten)
- c) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material, Spiele
- d) Fahrkostenerstattung für Gastreferenten (nach dem BRKG und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Honorare MBSJ in der jeweils gültigen Fassung)
- e) Geräte, Ausstattungsgegenstände
- f) Öffentlichkeitsarbeit (Druck- und Werbekosten einschließlich Internetpräsentation)
- g) sonstige Veranstaltungskosten (z. B. anteilige Haftpflichtversicherung, GEMA-Gebühren, Schankgebühr für nichtalkoholische Getränke).

Auf die Einhaltung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) und der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Das zeitlich begrenzte Projekt muss jungen Menschen vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, mehrheitlich aus dem Landkreis Uckermark, zu Gute kommen
- 3.2 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Zeitschiene, Methodik, Nachhaltigkeit)
- 3.3 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung/Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4. Fördersatz/Förderbetrag
 - 4.4.1 Die Förderung kann bis zu 85 v. H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen betragen, höchstens jedoch 2.500,00 EUR.
 - 4.4.2 Für Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können bis zu 90 v. H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen, höchstens jedoch 2.500,00 EUR, gewährt werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind

bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
bis zum 01.03. für das II. Quartal,
bis zum 01.06. für das III. Quartal und
bis zum 01.10. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahres

zu stellen.

6. Handlungsfelder

Mit der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit sollen die Handlungsfelder „Offene Angebote“ (OA), „Betroffenen-Beteiligungsprojekte“ (BP) und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“ (SGa) bedient werden.

Richtlinie zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Das soziale/ehrenamtliche Engagement von Personen in der Jugendarbeit, das zur Betreibung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendklub, Jugendraum, Jugendkeller u. a.) oder Projekten im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII im Landkreis Uckermark dient.

Dazu zählen keine Veranstaltungen außerhalb von Jugendfreizeiteinrichtungen.

⇒ Gefördert werden Aufwendungen, insbesondere:
Honorare für Ehrenamtliche.

1.2 Ehrenamtlich geleitete Jugendklubs und Jugendräume im Rahmen von baulichen Aktivitäten, die der Werterhaltung dienen oder die räumliche Situation und die Ausstattung verbessern

⇒ Gefördert werden Aufwendungen, insbesondere:
Wererhaltung, Geräte und Ausstattungsgegenstände

1.3 Projekte und Maßnahmen in den ländlichen Regionen, durch die Eigeninitiative und das selbständige Handeln von jungen Menschen gestärkt werden

⇒ Gefördert werden Aufwendungen, insbesondere:
Honorare für die Moderation von Zukunftswerkstätten, Workshops, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Geräte und Ausstattungsgegenstände

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte, Gemeinden, Ämter im Landkreis Uckermark

2.2 Vereine, Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark

2.3 Natürliche Personen, Jugendgruppen und -initiativen im Landkreis Uckermark

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Aufbau neuer oder Stärkung bestehender Strukturen von und für junge Menschen

3.2 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

3.3 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Zeitschiene, Methodik, Nachhaltigkeit)

- 3.4 Eine Betreuung in der Einrichtung von mindestens 20 Stunden im Monat muss für unter Nummer 1.1 dieser Richtlinie gewährleistet sein
- 3.5 Die Ehrenamtlichen sollten die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung nachweisen (Zertifikat, Jugendleitercard oder Jugendgruppenleiterausweis) können oder langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit haben oder von einem hauptamtlich angestellten pädagogischen Mitarbeiter für diese Aufgabe geschult und eingewiesen worden sein
- 3.6 Das Alter der Ehrenamtlichen muss mindestens 16 Jahre betragen

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung/Fördervertrag
- 4.4. Fördersatz/Förderhöhe
 - 4.4.1 Die Zuwendung für unter Nummer 1.1 beträgt bis zu 75,00 EUR pro Monat und Einrichtung.
 - 4.4.2 Die Förderung der zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für unter Nummer 1.2 und 1.3 kann bis zu 2.500,00 EUR betragen (Förderhöchstgrenze).

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind
 - bis zum 01.12. des Vorjahres für das I. Quartal des Folgejahres,
 - bis zum 01.03. für das II. Quartal,
 - bis zum 01.06. für das III. Quartal und
 - bis zum 01.10. für das IV. Quartal des jeweiligen Jahreszu stellen.
- 5.2 Anträge nach Nummer 1.1 sind bis spätestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Eine Förderung erfolgt – unter Beachtung der Antragsfrist – mit Beginn des darauf folgenden Monats.

6. Handlungsfelder


Mit der Richtlinie zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit soll das Handlungsfeld „Unterstützung von Eigeninitiative, ehrenamtlichem Engagement und Netzwerkarbeit“ (UEEN) bedient werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark vom 20.09.2012 außer Kraft.

Prenzlau, den 24.06.16


Dietmar Schulze
Landrat

Prenzlau, den 24.06.16


Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreistages

